



GEMEINDE URBACH
Rems-Murr-Kreis

Satzung

über die Festlegung der Stellplatzverpflichtung für Wohnungen in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße

vom 2. April 1996

Der Gemeinderat der Gemeinde Urbach hat am 2. April 1996 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (GBl. S. 578, 720) zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1993 (GBl. S. 657) in Verbindung mit § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1993 (BGBl. I, S. 2378) und § 74 Abs. 2 Nr. 2 Landesbauordnung (LBO) in der Form der Bekanntmachung vom 8. August 1995 (GBl. S. 617) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Gemeinde Urbach mit den Gemarkungsflächen Oberurbach und Unterurbach.

§ 2 **Festlegung der Stellplatzverpflichtung**

Die Stellplatzverpflichtung für Wohnungen (§ 37 Abs. 1 LBO) wird in Abhängigkeit von der Wohnungsgröße wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------------|
| a) Bei einer Wohnfläche bis zu 50 m ² : | 1 Stellplatz/Wohnung |
| b) Bei Wohnflächen zwischen 50 m ² und 120 m ² : | 1,5 Stellplätze/Wohnung |
| c) Bei Wohnungen über 120 m ² : | 2 Stellplätze/Wohnung |

Halbe Stellplätze im Gesamtergebnis sind aufzurunden.

Für die Berechnung der Wohnflächen gelten die §§ 42 bis 44 der Zweiten Berechnungsverordnung vom 12. Oktober 1990 (BGBl. I, S. 2178) mit der Maßgabe, dass § 44 Abs. 2 und 3 keine Anwendung finden und Wintergärten, Schwimmbäder und ähnliches im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 nicht angerechnet werden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung ihrer Genehmigung in Kraft.

Urbach, 3. April 1996

Fuchs
Bürgermeister

Diese Satzung ist am 02.05.1996 in Kraft getreten.